ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 1981

zur Änderung des Beschlusses 76/559/EWG zur Einsetzung eines Beratenden Veterinärausschusses

(81/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 76/559/EWG der Kommission [1] ist ein Beratender Veterinärausschuß geschaffen worden.

Die Erfahrung mit der Arbeit des Ausschusses seit seiner Einsetzung am 15. Juni 1976 macht eine Anpassung seiner Satzung erforderlich.

Wegen der Auflösung des Ausschusses der Handelsverbände der Länder der EWG (COCCEE), einer der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 76/559/EWG genannten Organisationen, ist dem Bestehen neuer, für den Handel auf Gemeinschaftsebene repräsentativer Organisationen Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 76/559/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 3*

(1) Der Ausschuß besteht aus 14 ständigen Mitgliedern und höchstens 24 stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Den ständigen Mitgliedern obliegt die Koordinierung der Arbeiten in ihrer Gruppe.

(3) Die Sitze der ständigen Mitglieder verteilen sich wie folgt :

— zwei Sitze für die landwirtschaftlichen Erzeuger,
— zwei Sitze für die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
— zwei Sitze für die Industrie,
— zwei Sitze für den Handel,
— zwei Sitze für die Arbeitnehmer,
— zwei Sitze für die Verbraucher.

(4) Ferner wurden zwei Sitze der ständigen Mitglieder Vertretern der auf Gemeinschaftsebene gebildeten Berufsorganisationen der Tierärzte zugeteilt.

(5) Jede der in Absatz 3 genannten Wirtschaftsgruppen kann höchstens vier stellvertretende Mitglieder stellen."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4*

(1) Die ständigen Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag der folgenden Organisationen ernannt :

— für die nach Artikel 3 Absatz 3 zugeteilten Sitze :

landwirtschaftliche Erzeuger :

Ausschuß der berufsständischen Landwirtschaftlichen Organisationen der EWG (COPA) ;

landwirtschaftliche Genossenschaften :

Allgemeiner Ausschuß des ländlichen Genossenschaftswesens der Länder der EWG (COGECA) ;

Industrie :

Union der Industrien der EWG (UNICE) ;

Handel :

die für diese Gruppe repräsentativsten und auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen berufsständischen Organisationen ;

Arbeitnehmer :

Europäischer Gewerkschaftsbund (CES) ;

Verbraucher :

Beratender Verbraucherausschuß, eingesetzt durch Beschluß 73/306/EWG der Kommission [1] ;

— für die nach Artikel 3 Absatz 4 zugeteilten Sitze :

Vereinigung der tierärztlichen Berufsstände in der EWG.

(2) Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor.

[1] ABl. Nr. L 171 vom 30. 6. 1976, S. 37.

[1] ABl. Nr. L 283 vom 10. 10. 1973, S. 18."

(3) Die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Organisationen schlagen der Kommission durch Schreiben an das in Artikel 9 Absatz 3 genannte Sekretariat mindestens acht Tage vor jeder Sitzung ihre anderen Vertreter im Ausschuß vor.

3. Es wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Die Kommission kann auf Vorschlag der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Organisationen für die Dauer der Amtszeit der ständigen Mitglieder Beobachter benennen, die die administrativen Verbindungen mit dem Ausschußsekretariat wahrnehmen sollen.

(2) Die Beobachter dürfen in den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen anwesend sein; sie nehmen nicht an den Beratungen teil."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 13. März 1981 in Kraft.

Brüssel, den 13. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission